

Satzung
Förderverein der
Staatlichen Studienakademie
Glauchau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Staatlichen Studienakademie Glauchau". Er hat seinen Sitz in Glauchau und soll in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Glauchau eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein der Staatlichen Studienakademie Glauchau e.V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Studienakademie in der Ausbildung ihrer Studierenden zu unterstützen, indem er der Studienakademie Geld, Lehrmittel und sonstige Einrichtungen stiftet und evtl. Forschungsarbeiten veranlaßt, fördert und ermöglicht. **Es können auch kulturelle Einrichtungen an der Studienabteilung bedacht werden.**

Im Rahmen des Vereins können dessen Mitglieder auch die Erinnerung an die aufgelöste Ingenieurschule für Wärmetechnik und Anlagenbau pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nicht als Zuwendungen für Mitglieder verwendet werden, sie sind nur für satzungsmäßige Zwecke einsetzbar.

Personen dürfen nicht durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Mitglieder des Vereins unterstützen mit ihrer Tätigkeit die Ideen und Zielsetzungen der Studienakademie, insbesondere durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglied angehören: Einzelpersonen

- juristische Personen
- Firmen
- Sozialeinrichtungen
- Vereine und sonstige
- öffentliche Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Sie erlischt durch Austrittserklärung, Tod bzw. durch Erlöschen des Unternehmens sowie durch Ausschluß.

In Würdigung besonderer Verdienste um die Studienakademie kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ausschluß kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet
- b) sich ein Mitglied so verhält, daß dadurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden nehmen

§ 4 Beiträge und Einkünfte

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der beschlußfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Vereinstätigkeit sowie aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und Spenden. Weiterhin zählen dazu Erträge aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Fördervereins der Staatlichen Studienakademie Glauchau e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der Regel im 1. Quartal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu versenden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses

e) die Wahl der Rechnungsprüfer

sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 6 rechtzeitig erfolgte.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außer zu Beitragsordnung und Satzungsänderung, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht **gemäß § 26 BGB** aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. **Ein Geschäftsführer ist vorläufig nicht vorgesehen.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Abstimmungen müssen **die** 4 Vorstandmitglieder anwesend sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann um ein weiteres Mitglied ergänzt werden.

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt ferner die Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor.

§ 8 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden für eine Dauer von max. einem Jahr.

§ 9 Schlußbestimmungen

Das Geschäftsjahr des Fördervereins der Staatlichen Studienakademie Glauchau ist das Kalenderjahr.

Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der beschlußfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins der Staatlichen Studienakademie Glauchau zu, mit der Bestimmung, daß es nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke, die von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt anerkannt werden, verwendet werden darf.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden als Liquidatoren der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister benannt.

Die Satzung wurde am 26. 3. 1992 errichtet und am 30.03.1995 sowie am 01.01.2001 geändert.

Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag wird folgendermaßen festgelegt:

Hinweis:

Die bisherigen DM - Beiträge wurden per Vorstandsbeschluss vom 26.03.2003 in Euro umgerechnet und auf volle Euro abgerundet.

	30,00 EUR	jährlich für Einzelpersonen
	20,00 EUR	jährlich für Rentner
	10,00 EUR	jährlich für Studenten
min.	50,00 EUR	jährlich für Firmen und Verbände